

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 01.03.2010

Drucksache Nr.: **10/0089**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	09.03.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	28.04.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 116 "südliche Waldstraße"

- 1. Beschluss zu den während der Auslegung eingegangenen Anregungen**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin schließt sich den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen der Verwaltung zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen an und beschließt die in den Stellungnahmen getroffenen Regelungen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den im beschleunigten Verfahren durchgeführten Bebauungsplan Nr. 116 „südliche Waldstraße“ für das Gebiet in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, südlich der Waldstraße gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 116 vom März 2010 wird ebenfalls beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 16.12.2009 hat der Bebauungsplan Nr. 116 „südliche Waldstraße“ in der Zeit vom 25.01. bis zum 26.02.2010 gem. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Im Folgenden sind die während dieser Zeit vorgebrachten Anregungen aufgeführt:

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

A. Bürgerbeteiligung

Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 13.01.2010

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW verweist auf seine Stellungnahme vom 05.06.2009, die bereits zum Beschluss über die öffentliche Auslegung beraten wurde: Die beanspruchten Waldflächen sind durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen. Es wird ein Sicherheitsabstand von 35 Metern und eine Waldrandgestaltung gefordert. Das Anzünden von Feuer, Benutzung von Grillgeräten oder Lagerung von leichtentzündlichen Stoffen ist nicht zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

- a) Die beanspruchten Waldflächen werden 1:1 ausgeglichen. Die beiden Eichen entlang der Waldstraße werden zum Erhalt festgesetzt, da sie auch das Straßenbild prägen.
- b) Der Wald südlich des Plangebietes bestand aus Nadelbäumen und wurde vor kurzem gefällt und neu aufgeforstet. Daher sollen auch die Lärchen und Kiefern im Plangebiet beseitigt und durch einen neu anzulegenden Waldsaum ersetzt werden. Damit wird ein sinnvoller Übergang zu den neu aufgeforsteten Waldflächen südlich des Plangebietes gesichert.
- c) Der Unterschreitung des benannten Sicherheitsabstandes wird dahingehend entsprochen, dass der Erwerber der Grundstücke der Stadt als Eigentümerin auch des Waldes im Kaufvertrag einen Haftungsausschluss zusichert, der auch im Grundbuch zu fixieren ist. Ein solcher Kompromiss wurde mit der Forstbehörde auch im Bereich des nahe liegenden Bebauungsplanes Nr. 630 gefunden. Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beschlussvorschläge:

Den Anregungen a) und c) wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt. Der Anregung b) wird laut Stellungnahme der Verwaltung teilweise gefolgt.

2. Rhenag mit Schreiben vom 15.01.2010

Die Rhenag gab mit Schreiben vom 26.05.2009 mit ähnlich lautendem Inhalt ab, das bereits zum Beschluss über die öffentliche Auslegung beraten wurde: Die unterirdische Gasleitung ist durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu sichern. Der Schutzstreifen ist freizuhalten und darf weder bebaut noch bepflanzt werden, damit ein freier Zugang zur Leitungsstrasse gewährleistet ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit wird eine Regelung im Kaufvertrag erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.

3. Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 01.02.2010

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst erweist auf seine Stellungnahme vom 17.06.2009, die bereits zum Beschluss über die öffentliche Auslegung beraten wurde:
Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es werden vor Baubeginn und während der Erdarbeiten entsprechende Untersuchungen empfohlen. Bei Fund von Kampfmitteln sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.

4. Sonstiges

Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine oder keine bebauungsplan- bzw. abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen:

RWE, Abtl. Elektro mit Schreiben vom 07.01.2010

RWE, Abtl. Gas mit Schreiben vom 07.01.2010

Thyssengas mit Schreiben vom 07.01.2010

PLEdoc mit Schreiben vom 12.01.2010

Wahnachtalsperrenverband mit Schreiben vom 13.01.2010

Deutsche Telekom mit Schreiben vom 02.02.2010

Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mit Schreiben vom 10.02.2010

Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 18.02.2010

Die übrigen, beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Verwaltung empfiehlt, den in den Stellungnahmen formulierten Verfahrensvorschlägen zu folgen und diese zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.